

Marktordnung für den Monsheimer Bauern- und Kükenmarkt

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck des Marktes

Der auf dem Schlossgut Monsheim durchgeführte Bauern- und Kükenmarkt dient in erster Linie der Förderung der heimischen Landwirtschaft. Er soll den Teilnehmern Möglichkeiten zur Selbstvermarktung ihrer Produkte eröffnen und den Besuchern einen Eindruck von der Vielseitigkeit und Güte der angebotenen Erzeugnisse vermitteln.

Ebenso soll der Markt seinen Beitrag dazu leisten, die Rassenvielfalt einheimischer Geflügelarten zu erhalten und deren Fortbestand zu gewähren.

Die nachfolgenden Bestimmungen der Marktordnung haben im Wesentlichen die Aufgabe, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten, der Marktzweck sichergestellt und ökologische Erfordernisse beachtet werden.

2. Geltungsbereich, Veranstalter und Markt- und Börsenverantwortlicher

Diese Markt- und Börsenordnung gilt für den Monsheimer Bauern- und Kükenmarkt im Schlosshof des Monsheimer Schlosses in der Schlosshohlstraße 1 in 67590 Monsheim. Marktleiter und für den Markt und die Börse verantwortlich ist:

Herr Markus Lahm, Schlosshohlstraße 1 in 67590 Monsheim

Neben den sich aus der Marktordnung ergebenden Aufgaben obliegt den Marktleitern u. a. die Zuordnung der Standplätze sowie die Einhaltung und Durchsetzung der Marktordnung. Auch vom Hausrecht kann Gebrauch gemacht werden.

3. Zugelassene Anbieter und Aussteller / Teilnehmergebühren des Marktes

3.1. Grundsätzlich können als Anbieter / Aussteller am Markt teilnehmen:

- 3.1.1. Erzeuger und gewerbliche Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte der VG Monsheim,
- 3.1.2. Kunsthandwerker, die handgefertigte Waren anbieten,
- 3.1.3. die örtlichen Vereine und Gewerbetreibende der Gemeinde Monsheim, soweit das ausgeübte Gewerbe im Zusammenhang mit den auf dem Markt angebotenen Waren steht,
- 3.1.4. Erzeuger und gewerbliche Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte aus den anderen Kreisen.

3.2. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Marktleitung; bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität ist für die Zulassung grundsätzlich das Datum des Eingangs der Anmeldung entscheidend.

3.3. Zur Vervollständigung des Angebotes sowie zur Gewährleistung des Marktzweckes (1.) kann die Marktleitung auch andere, als die in Absatz 1 genannten Anbieter bzw. Aussteller zulassen.

3.4. Die Standgebühr wird von der Marktleitung festgesetzt

3.5. Die Standgebühr ist bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Teilnahme an der Veranstaltung zu überweisen, sonst verfällt die Teilnahmeberechtigung.

3.6. Bei nicht teilnehmen am Markt, wird die Standgebühr vom Marktbetreiber einbehalten.

4. Marktgebote

4.1. Von den Teilnehmern sind im Einzelnen folgende Maßgaben zu beachten:

4.1.1. Der Aufbau der Stände kann an dem jeweiligen unmittelbar vorangehenden Samstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Marktsonntag von 06.00 – 08.00 Uhr erfolgen.

4.1.2. Aus organisatorischen Gründen und weil viele Besucher schon früher kommen, dürfen sonntags nach 08.00 Uhr keine Kraftfahrzeuge mehr an die Stände fahren.

4.1.3. Alle Kraftfahrzeuge, die für den Verkauf nicht unentbehrlich sind, müssen bis 08.00 Uhr aus dem Schlosshof entfernt sein.

4.1.4. Alle Verkaufs-, Ausstellungs- und Informationsstände müssen am Sonntag von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet sein.

4.1.5. Der Abbau der Stände muss am Marktsonntag vollständig bis 15.00 Uhr erfolgen

4.1.6. Der Verkaufsstand muss mit genauer Betreiberanschrift deutlich lesbar gekennzeichnet sein

4.1.7. Warenangebote sollten sich auf selbst erzeugte bzw. im Landkreis bzw. den umliegenden Landkreisen hergestellte Produkte beschränken

4.1.8. Für die Verabreichung von Speisen und Getränken ist Mehrweggeschirr zu verwenden.

4.1.9. Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich. Müllsäcke sind mitzubringen und anfallender Müll ist nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen

4.1.10. Warenanbieter haben eine Preisauszeichnung im Sinne der Preisangaben VO anzubringen

4.1.11. Sofern Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind **die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten!**

4.1.12. Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend dürfen keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

4.1.13. Der Getränkeverkauf (ausgenommen Schnäpse, Brände, Liköre) ist der freihändigen Vergabe der Marktleitung vorbehalten.

5. Gegenstand der Börse

5.1. Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von:

5.1.1. Rasse-, Wirtschafts- und Ziergeflügel,

5.1.2. Fasanen, Rebhühnern, Wachteln

5.1.3. Tauben,

- 5.1.4. Kaninchen, Meerschweinchen
- 5.1.5. tierschutzgerechtem Zubehör
- 5.1.6. Fachliteratur.

6. Börsenteilnehmer

- 6.1.** Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- 6.2.** Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein, die das Anbieten auf Börsen erlaubt, und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- 6.3. Alle Anbieter müssen die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und diese Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.**
- 6.4.** Jedem Anbieter steht nur die zugewiesene Verkaufsfläche zur Verfügung.
- 6.5.** Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.
- 6.6.** Es ist sicherzustellen, dass für jedes Tier ausreichend Platz vorhanden ist.

7. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- 7.1.** In dem unmittelbaren Bereich, in welchem die Tiere zum Verkauf/Tausch angeboten werden, besteht Rauchverbot.
- 7.2.** Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden sollen, dürfen nicht zum Börsengelände verbracht werden.
- 7.3. Das Mitbringen von Hunden und Frettchen ist verboten.**

8. Ausübung des Hausrechts

- 8.1.** Die Börsenverantwortlichen und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse und vom gesamten Markt ausschließen.
- 8.2.** Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

9. Termine

- 9.1.** Der Markt (Tierbörse) beginnt nach 9:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.
- 9.2.** Der Monsheimer Bauern- und Kükenmarkt findet in 2018 erstmals am 18.03.18 und danach an einem Wochenende in den Monaten April, Mai, Juni statt.
- 9.3.** Die nächsten Termine ab März 2018 sind:
 - Sonntag 18. März 2018
 - Sonntag 15. April 2018
 - Sonntag 06. Mai 2018
 - Sonntag 03. Juni 2018

Tierseuchenrechtliche Bestimmungen

1. Geflügel,

1.1. in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,

1.2. in dessen Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest (Vogelgrippe, Aviäre Influenza, HPAI) oder die Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest) amtlich festgestellt worden ist, oder

1.3. dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, gebildetem Sperr- oder Beobachtungsbezirk befindet, darf nicht zum Markt gebracht werden.

2. Zum Geflügelmarkt kommendes Geflügel muss längstens fünf Tage vor der Börse im Herkunftsbestand klinisch tierärztlich untersucht werden. **Die tierärztliche Untersuchung ist durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.**

3. Enten und Gänse dürfen nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf HPAI untersucht worden sind. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die virologische Untersuchung ist durch die Vorlage des Untersuchungsbefundes nachzuweisen.

4. An Stelle der virologischen Untersuchung nach Nr. 3) können auch Enten und Gänse aufgetrieben werden, die zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten wurden, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. **Die gemeinsame Haltung ist durch die Vorlage einer (amts-)tierärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.**

5. Die Bescheinigung 2), der Untersuchungsbefund 3) oder die Bestätigung 4) sind der zuständigen Behörde auf Verlangen unter zusätzlicher Angabe der Registriernummer des Tierhalters nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung vorzulegen.

6. Hühner und Truthühner dürfen gem. § 7 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung vom 20.12.2005) auf den Geflügelmarkt nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

7. Aus der Bescheinigung muss grundsätzlich folgendes zu ersehen sein:

7.1. Name und Wohnort des Besitzers

7.2. Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes

7.3. Zahl, Art, Rasse, ungefähres Alter

7.4. sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere

7.5. Bezeichnung, Hersteller und Chargennummer des verwendeten Impfstoffes

7.6. Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

8. Krankes oder verdächtiges Geflügel ist bei der Einlassuntersuchung zurückzuweisen. Gleiches gilt für Geflügel, für das eine Impfbescheinigung nicht vorgelegt wird.

9. Die Vorlage einer Impfbescheinigung kann auch für anderes zur Veranstaltung kommendes Geflügel als Hühner angeordnet werden, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern.

10. Börsenbeschicker und mit der Pflege der Vögel beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.

11. Geflügel aus anderen EU Ländern muss von einer Gesundheitsbescheinigung nach Maßgabe der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung begleitet sein. Für Geflügel aus Drittländern muss eine Gesundheitsbescheinigung und eine Einfuhrgenehmigung vorgelegt werden.

Tierschutzrechtliche Bestimmungen

1. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren

Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können. Dieses kann z. B. durch den Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten wurden.

Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend in den dazu vorgesehenen Bereich abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

1. Die Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
2. Gekaufte Tiere dürfen nicht unnötig auf dem Börsengelände transportiert werden. In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Käufers muss das Tier am Verkaufsstand belassen werden.
3. Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
4. Geeignete Transportbehältnisse in ausreichender Anzahl müssen vom Anbieter von Tieren bereitgehalten werden oder auf der Veranstaltung käuflich zu erwerben sein. Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.
5. Tiere, die dem Artenschutz unterliegen, müssen, soweit artenschutzrechtlich vorgeschrieben, gekennzeichnet sein. Der nach § 49 BNatSchG erforderliche Nachweis der Besitzberechtigung muss (durch entsprechende Dokumente, ggf. durch Vorlage eines Zuchtbuches) geführt werden.

Verkaufsbehältnisse

1. Ein Verkauf aus Transportbehältern ist nicht erlaubt.
2. Als Verkaufsbehälter sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Hierzu stellt die Marktleitung den jeweiligen Tieren die richtige Käfiggröße zur Verfügung.
3. Die Verwendung der bereitgestellten Käfige ist für jeden Verkäufer verpflichtend. Die Nutzung anderer Verkaufsbehälter führt zum sofortigen Ausschluss der Tierbörse.
4. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein.
5. Die Käfige sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
6. Käfige müssen grundsätzlich mindestens in Tischhöhe stehen (Ausnahme bei bodenlebendem Geflügel möglich).
7. Das Beklopfen oder Schütteln an Käfigen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern. Vögel dürfen nicht durch Manipulationen im Käfig zur Bewegung veranlasst werden.
8. Das Herausnehmen der Tiere aus den Käfigen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
9. **Der Veranstalter garantiert keinem Verkäufer die jeweils benötigte Anzahl an Käfigen zu.**

Beratung und Information

Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Verkaufsstand anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich und deutsch)
2. Geschlecht, soweit bekannt
3. Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z. B. Vergesellschaftung, Temperatur
4. Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten
5. Schutzstatus nach Artenschutzrecht
6. Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt
7. gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert.

Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden. Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

Spezifische Durchführungsbestimmungen

1. Vögel

1.1. Transport

1.1.1. Transportbehältnisse für Vögel sind soweit abzudunkeln, dass eine Orientierung noch möglich ist; die Behältnisse müssen ausreichend Frischluftzufuhr gewähren.

1.1.2. In Abhängigkeit von der Vogelart muss bei einem Transport über mehr als vier Stunden Nahrung und in dem Fall, dass sie den Flüssigkeitsbedarf nicht deckt, zusätzlich Wasser angeboten werden.

1.1.3. Der Vogel muss in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können. Das Transportbehältnis darf keinesfalls kürzer als die Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels sein.

1.2. Anbieten auf der Börse ./ Allgemeine Bedingungen

1.2.1. Die Vergitterung von Käfigen muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst sein.

1.2.2. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.

1.2.3. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden.

1.2.4. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Frisches Wasser und Futter muss ständig zur Verfügung stehen.

1.3. Besondere Bedingungen für Haustauben

1.3.1. Käfige für Haustauben (Einzeltiere) bis Brieftaubengröße müssen Käfiginnenmaße L x B x H von jeweils mindestens 35 cm aufweisen. Bei größeren Haustauben gilt jeweils ein Kantenmaß von 40 cm, bei Tauben der Rasse „Strasser“ und gleich großen oder größeren Tauben von 50 cm. Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige für Einzeltiere.

1.3.2. Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm² zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken durch eine Abdeckung verdunkelt sein. Bei größeren Rassen muss für jede Taube eine entsprechend größere Grundfläche vorhanden sein. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um die Tauben füttern und tränken zu können.

1.3.3. Für den Käfigboden sind folgende Möglichkeiten zulässig:

1.3.3.1. Wellpappe,

1.3.3.2. staubfreie Hobelspäne,

1.3.3.3. kurz gehäckseltes Stroh

1.3.3.4. trockener Sand

1.3.3.5. staubfreie, saugfähige Granulateinstreu die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt

1.3.3.6. Gitterroste, sofern keine scharfen Kanten vorhanden sind, die Gitterstäbe ausreichend dick sind um Verletzungen auszuschließen,

der Maschenabstand so bemessen ist, dass die Tauben nicht hindurch treten können, und eine Verunreinigung anderer Tiere durch herabfallende Ausscheidungen ausgeschlossen werden kann.

1.4. Besondere Bedingungen für Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse

1.4.1. Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:

1.4.2. Im Grundsatz darf in jedem Käfig nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind bei untereinander verträglichen Tieren zulässig. Bei der maximal zulässigen Belegungsdichte ist zu beachten, dass mindestens die halbe Bodenfläche frei bleibt.

1.4.3. Hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderung, dass Verkaufsbehältnisse mindestens in Tischhöhe stehen müssen, können Puten und Gänse, Hühner und Enten eine Ausnahme darstellen.

1.4.4. Der Käfigboden ist für Hühner, Perlhühner, Puten, Laufenten, Smaragdenten, Zwergenten und Moschusenten mit Hobelspänen oder klein gehäckseltem Stroh einzustreuen.

1.4.5. Für Gänse und andere Enten ist kurz geschnittenes Stroh zu verwenden.

1.5. Besondere Bedingungen für Ziergeflügel (Fasane, Wachteln, Ziertauben)

1.5.1. Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:

Fasane: 100x 100 x 50 bis 70 cm (Die Maße gelten für Fasane, die etwa so groß wie ein Jagdfasan sind. Die Mindestfläche muss gewährleisten, dass die Vögel in aufgerichteter Körperhaltung keinen Kontakt zur oberen Käfigabdeckung haben)

Ziertauben bis zur Größe von Diamanttäubchen und Zwergwachteln: 34 x 16 x 29 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Zwergwachteln.

Ziertauben, die größer als Diamanttäubchen sind, und Wachteln: 45 x 22 x 38 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Wachteln.

1.5.2. Für Wachteln und Ziertauben dürfen die Käfige nur von einer Seite einsehbar sein.

1.5.3. Folgende Einstreumaterialien sind zu verwenden:

1.5.3.1. Fasane: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub oder kurz gehäckseltes Stroh

1.5.3.2. Wachteln: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, grober Sand, kurzgehäckseltes Stroh oder reichlich Futter als Einstreu.

1.5.3.3. Ziertauben: Wellpappe, staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, trockener Sand, reichlich Futter als Einstreu oder staubfreie, saugfähige Granulateinstreu.

1.5.4. In jedem Käfig muss, sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.

1.5.5. Es dürfen maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.

2. Säugetiere

2.1. Transport

- 2.1.1. Es sind stabile Transportbehältnisse zu verwenden, die einen dichten Boden, ggf. mit Kotauffangwanne aufweisen.
- 2.1.2. Der Boden muss eingestreut sein, dazu eignen sich z. B. Hobelspäne, Stroh und saugfähiges, unbedrucktes Papier.
- 2.1.3. Die Transportbehältnisse müssen eine ausreichende Belüftung gewähren. Da-zu sind neben geeigneten Öffnungen ggf. Abstandshalter an den Außenseiten erforderlich.
- 2.1.4. Den Tieren muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Es muss ein ungehindertes Umdrehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen sowie Stehen möglich sein.
- 2.1.5. Säugetiere müssen entsprechend ihrer Sozialstruktur und Verträglichkeit (solitär oder als Gruppenverband) transportiert werden.
- 2.1.6. Pro Transportbehältnis ist nur eine Art zulässig.

2.2. Anbieten auf dem Markt ./ Allgemeine Bedingungen

- 2.2.1. Nicht angeboten werden dürfen: Weibliche Tiere, von denen bekannt oder erkennbar ist, dass sie sich kurz vor der Geburt befinden, säugende Muttertiere sowie nicht entwöhnte Jungtiere. Alle angebotenen Tiere müssen selbständig Futter und Wasser aufnehmen können.

Bedingungen für das Anbieten von Kaninchen

2.3. Kaninchen dürfen nur in Käfigen zum Verkauf angeboten werden.

2.4. Beim Verkauf sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- 2.4.1. Die Tiere müssen mindestens 8 Wochen alt und futterfest sein.
- 2.4.2. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße: Länge x Breite x Höhe):
Kaninchen bis 2,5 kg Körpergewicht: 50 x 50 x 50 cm.

Kaninchen über 2,5 kg Körpergewicht: 60 x 60 x 60 cm.

Kaninchen über 4 kg Körpergewicht: 70 x 70 x 70 cm.

Kaninchen der Rassen Deutsche Riesen und Riesenschecken: 80 x 80 x 80 cm.

- 2.4.3. Der Käfigboden muss reichlich mit Stroh eingestreut sein.
- 2.4.4. Frisches Heu in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.
- 2.4.5. In jedem Käfig darf nur ein Tier untergebracht sein.
- 2.4.6. Ausnahmen sind möglich, bei untereinander verträglichen Wurfgeschwistern oder im Verband lebenden Paaren oder Gruppen.
- 2.4.7. Bei jedem weiteren Tier ist die Käfiggrundfläche um 10% zu vergrößern.

2.5. Besondere Bedingungen für das Anbieten von Meerschweinchen

- 2.5.1. Die Tiere müssen futterfest sein.
- 2.5.2. Meerschweinchen dürfen nur in Käfigen angeboten werden.
- 2.5.3. Die Käfige müssen eine Mindestgröße (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) von 50 x 50 x 40 cm aufweisen.
- 2.5.4. In einem derartigen Käfig dürfen maximal zwei erwachsene, einander vertraute, verträgliche Tiere ausgestellt werden.
- 2.5.5. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 50 % zu vergrößern.

2.5.6. Bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße 40 x 40 x 40 cm.

2.5.7. Zu jeder Box gehören ausreichend Rückzugsmöglichkeiten in Form eines Unterschlupfes, in dem alle Tiere gleichzeitig Platz finden (z. B. nach vorn offene Kartons).

2.5.8. Es ist für reichlich Einstreu z. B. weiches Stroh (Haferstroh), Heu oder Hobelspäne in Verbindung mit Stroh zu sorgen.

2.5.9. Frisches Heu in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.

2.5.10. Bei benachbarten Käfigen ist sicher zu stellen, dass die Tiere sich nicht durch das Gitter hindurch gegenseitig beißen können.

3. Das Anbieten von Tieren jeglicher Art und Rasse, die nicht in dieser Marktordnung explizit aufgeführt sind, ist strengstens untersagt. Ausnahmen werden nicht gemacht.

Diese Marktordnung bleibt bis zu ihrer Änderung und/oder Ergänzung in Kraft.

Verstöße gegen die Marktordnung an den Markttagen können ein Marktverbot zur Folge haben.